

# **Beitragsordnung**

## **Deutsche Heredo-Ataxie-Gesellschaft e.V.**

Stand 1. November 2022

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Die Höhe des Beitrages wird satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Die Mitgliedschaft im Bundesverband der Deutschen Heredo-Ataxie-Gesellschaft e.V. ist beitragspflichtig.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

#### **(1) Beiträge**

- a) Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 60,00€.
- b) Der Jahresbeitrag für Familienmitglieder beträgt 90,00€. Dieser umfasst Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- c) Der Jahresbeitrag für Schüler und Studenten beträgt 30,00€.

#### **(2) Soziale Härtefälle**

Auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises kann ein ermäßigter Beitrag bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Über den Betrag entscheidet der Vorstand/Geschäftsführung.

#### **(3) Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 4 Förderer**

Förderer kann auf Antrag jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

## **§ 5 Zahlungsfrist**

Selbstzahler bezahlen bis zum 30.03.

## **§ 6 Erhebung der Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in voller Höhe vom Bundesverband erhoben. Die Beiträge sollen durch Lastschrifteinzug beglichen werden. Die Beiträge werden zu folgenden Terminen eingezogen: Einzug der Jahresbeiträge jeweils am 30.03. eines jeden Jahres. Einzug der Halbjahresbeiträge jeweils am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres.

|                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Bei Eintritt bis März           | voller Beitrag              |
| Bei Eintritt April bis Juni     | $\frac{3}{4}$ des Beitrages |
| Bei Eintritt Juli bis September | $\frac{1}{2}$ des Beitrages |
| Bei Eintritt ab Oktober         | frei bis Dezember           |

(2) Gebühren für Rücklastschriften werden durch die Mitglieder getragen und vom Verein im nächsten Buchungslauf mit eingezogen.

(3) Bei Kündigung durch das Mitglied innerhalb eines Beitragsjahres erfolgt keine Erstattung der Mitgliedbeiträge, auch nicht anteilig.

(4) Über eine zusätzliche Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

## **§ 7 Änderungen**

Die Mitglieder haben Anschriften und Kontoänderungen unverzüglich mitzuteilen. Diese sind direkt an die Geschäftsstelle zu richten. Sollten durch verspätete Mitteilungen Kosten entstehen, werden diese durch das Mitglied getragen.

*Aufgrund besserer Lesbarkeit wurde auf die weibliche Schriftform verzichtet.*

*Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 21.10.2022 beschlossen.*